

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Jünkerath

Sitzungstermin: 15.09.2022
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 21:39 Uhr
Ort, Raum: Jünkerath, im Sitzungssaal Feuerwehrhaus

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Norbert Bischof Ortsbürgermeister

Beigeordnete

Herr Dirk Kaufmann 1. Beigeordneter Protokollführer

Mitglieder

Herr Christian Bauer

Frau Regina Bullermann-Lentz

Herr Günter Eich

Herr Lars Hoffmann

Herr Philipp Johanns

Herr Werner Jördens

Herr Ingo Kloep

Frau Adelheid Lorse

Herr Andreas Mai

Frau Irmgard Peetz

Herr Reiner Seitz

Frau Ewelina Dominika Szczesniewska

Herr Michael Wedel

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Marco Assenmacher 2. Beigeordneter entschuldigt

Herr Hagen Reifferscheid entschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Jünkerath waren durch Einladung vom 08.09.2022 auf Donnerstag, den 15.09.2022 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Bebauungsplan "Auf dem Wehrt - 5. Änderung" - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB
4. Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2022/2023
5. Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages in der Ortsgemeinde Jünkerath - Beratung und Beschlussfassung
6. Annahme von Zuwendungen
7. Feststellung der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 sowie Erteilung der Entlastung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 gemäß § 114 Gemeindeordnung
8. Informationen des Ortsbürgermeisters
9. Anfragen / Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

10. Niederschrift der letzten Sitzung
11. Informationen des Ortsbürgermeisters
12. Anfragen / Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 23.06.2022 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es liegen keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge vor.

TOP 2: Einwohnerfragen

Sachverhalt:

Frage: Sind Anwohner bei Ankauf von öffentlichen Grundstücken im Sonnenberg aufgrund der Neuvermessung für diese Flächen bei Problemen haftbar?

TOP 3: Bebauungsplan "Auf dem Wehrt - 5. Änderung" - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB Vorlage: 2-3565/22/17-288

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat wurde bereits in seiner Sitzung am 17.02.2022 über die Bauvoranfrage zum Neubau eines Drogeriemarktes auf dem Grundstück Gemarkung Jünkerath, Flur 15, Flurstücke 72/14 und 72/19, Auf dem Wehrt 15, informiert. Als Investor fungiert der Eigentümer der v.g. Parzellen.

Der bisher auf dem Grundstück Flur 15, Flurstück 72/20 angesiedelte Drogeriemarkt möchte seine Verkaufsfläche von 450 m² auf rd. 700 m² erweitern, weshalb dieser Neubau beabsichtigt wird. Der Neubau ist in dem beigefügten Übersichtsplan rot dargestellt:



Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Auf dem Wehrt – 3. Änderung / Sondergebiet Einzelhandel“. Gemäß den Textfestsetzungen des Bebauungsplanes ist ein discountorientierter Drogeriemarkt mit einer Verkaufsfläche von ca. 450 m² zulässig, weshalb der Neubau von 700 m² Verkaufsfläche eine entsprechende Bebauungsplanänderung erforderlich macht. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt nach Rücksprache mit der Kreisverwaltung Vulkaneifel im zweistufigem Regelverfahren gemäß § 30 BauGB, da die raumordnerische Beurteilung ebenfalls in diesem Verfahren erfolgen soll.

Die Bauvoranfrage vom Dezember 2021 wurde auf Antrag des Investors bis zum Abschluss des Bauleitverfahrens ruhend gestellt.

Die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes werden durch den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages vom Investor übernommen; der Ortsbürgermeister wird ermächtigt einen entsprechenden Vertrag zu unterzeichnen.

Sonderinteresse/Ruhe des Stimmrechts:

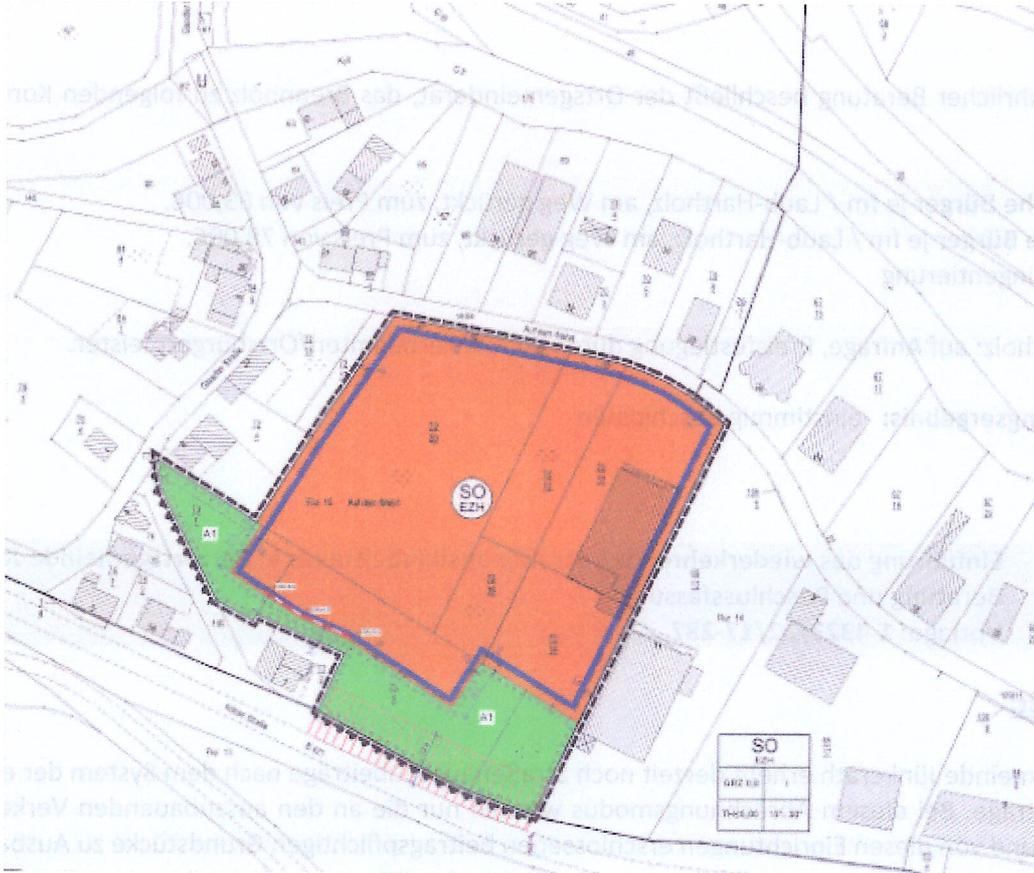
Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen beifolgenden Personen Ausschließungsgründe vor:

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt das Verfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Wehrt“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB einzuleiten. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich.

Der Ortsgemeinderat wird ermächtigt einen städtebaulichen Vertrag mit dem Investor abzuschließen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss öffentlich bekanntzugeben.



Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 14 Enthaltung: 1

TOP 4: Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2022/2023
Vorlage: 1-4364/22/17-291

Sachverhalt:

Gemäß § 32 Absatz 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung beschließt der Ortsgemeinderat über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte, hierzu gehört die Festsetzung des Brennholzpreises.

Das Forstamt Gerolstein und die KHVO beschreiben die aktuelle Marktsituation wie folgt:

„Aufgrund der sich weiter verschärfenden **Energie-Verknappung** infolge des Ukraine-Krieges ist eine weiter steigende Nachfrage nach Brennholz zu erwarten. Gleichzeitig steigt auch die Nachfrage der Holzwerkstoff- u. Verpackungsindustrie. Wegen der hohen Nachfrage und der begrenzten Verfügbarkeit von Holz steigen die **Energieholz-Preise** in Orientierung an die Preisentwicklung anderer Energieträger deutlich.

Der Holzeinschlag ist durch die Vorgaben der Nachhaltigkeit in den Forsteinrichtungswerken und die Standards der Waldzertifizierung begrenzt. Sollte die Nachfrage nach Brennholz das mögliche Angebot übersteigen, so können die Möglichkeiten der **Priorisierung** (z. B. Vorrang der Ortsbevölkerung) sowie **Kontigentierung** (Maximalmenge je Haushalt) sinnvoll sein.

Landesforsten erachtet zurzeit eine Preissteigerung im Staatswald für Buchen-Brennholz um etwa 30 % in Anlehnung an die Preisentwicklung von holzbasierten Brennstoffen (Pellets) als sachgerecht.“

Im Vorjahr wurde das Brennholz zu 52 €/fm brutto (Laub-Hartholz) gerückt am Weg veräußert und Nadel-Restholz auf Anfrage.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, das Brennholz zu folgenden Konditionen zu veräußern:

Einheimische Bürger je fm / Laub-Hartholz, am Weg gerückt, zum Preis von 65,00€.

Auswertige Bürger je fm / Laub-Hartholz, am Weg gerückt, zum Preis von 78,00€.

Keine Kontingentierung

Nadel-Restholz: auf Anfrage, Preisfestlegung durch den Revierbeamten/Ortsbürgermeister.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 15

**TOP 5: Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages in der Ortsgemeinde Jünkerath -
Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 1-4323/22/17-287**

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Jünkerath erhebt derzeit noch Straßenausbaubeiträge nach dem System der einmaligen Ausbaubeiträge. Bei diesem Abrechnungsmodus werden nur die an den auszubauenden Verkehrsanlagen liegenden und von diesen Einrichtungen erschlossenen beitragspflichtigen Grundstücke zu Ausbaubeiträgen herangezogen.

Bis zum Mai 2020 bestand über § 10a Absatz 1 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG) die gesetzliche Regelung, dass Kommunen anstelle von einmaligen Beiträgen die jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils als wiederkehrende Beiträge erheben können. Somit stand den Gemeinden die Auswahl des Ausbaubeitragsabrechnungsverfahrens offen.

Durch Änderung des KAG zum 05. Mai 2020 hat der Landesgesetzgeber festgelegt, dass spätestens bis zum 01. Januar 2024 alle Gemeinden den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag einführen müssen.

Als Grundlage für die Erhebung wiederkehrender Beiträge werden von den Gemeinden durch Satzung einheitliche öffentliche Einrichtungen festgelegt, die durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteil liegender Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes gebildet werden (§ 10a Absatz 1 Satz 2 KAG).

Die insoweit inhaltlich geforderte Abgrenzbarkeit ist in erster Linie räumlich-tatsächlich zu verstehen. Jede verselbstständigte Einheit muss sich nach ihrem tatsächlichen Erscheinungsbild von dem übrigen Gemeindegebiet mit hinreichender Deutlichkeit abgrenzen lassen.

Als trennende Zäsuren kommen in der Ortsgemeinde Jünkerath insbesondere die Bahnlinie Köln-Trier, aber auch die Kreisstraße K 67 und die Außenbereichsfläche zwischen den Grundstücken Flur 7, Flurstücksnummer 125/41 und 76/1 von rund 340 Metern Länge in Betracht.

Sämtliche zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Ermittlungsgebiete); sie sind aus dem als Anlage 2 beigefügten Plan ersichtlich. Weiteres Erfordernis ist die Begründung der Aufteilung in Ermittlungsgebiete, diese ergibt sich aus Anlage 1.

Die Ortslage Jünkerath wäre entsprechend den vorgenannten Zäsuren in drei einheitliche öffentliche Einrichtungen aufzuteilen. Im beigefügten Satzungsentwurf sind diese wie folgt vorgesehen:

1. Die Abrechnungseinheit I umfasst die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die in Bebauungsplangebieten gelegenen Verkehrsanlagen auf Gemarkung Jünkerath südlich der Bahnstrecke Köln-Trier beginnend ab Koblenzer Straße 20, mit Ausnahme den zu den Abrechnungseinheiten II und III gehörenden Verkehrsanlagen.
2. Die Abrechnungseinheit II umfasst die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die in Bebauungsplangebieten gelegenen Verkehrsanlagen auf Gemarkung Jünkerath nordöstlich der Bahnstrecke Köln-Trier und der Kreisstraße K 67.
3. Die Abrechnungseinheit III umfasst die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die in Bebauungsplangebieten gelegenen Verkehrsanlagen der Gemeindestraßen Gönnersdorfer Straße, Talstraße, Koblenzer Straße 2 bis 19 und Schwarzer Pfad.

Entsprechend der Rechtsprechung ist bis zum Zeitpunkt des Entstehens sachlicher Beitragspflichten zur Entrichtung einmaliger Ausbaubeiträge ein satzungsrechtlicher Systemwechsel in Gestalt der Einführung wiederkehrender Ausbaubeiträge möglich.

In den Ermittlungsgebieten I und II ist derzeit keine Beitragspflicht entstanden, so dass hier die Satzung rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft treten kann.

Im Ermittlungsgebiet III stellt sich die Sachlage jedoch anders dar. Die sachliche Beitragspflicht für die Maßnahme „Erneuerung der Gehwege Ortsdurchfahrt Jünkerath“ entlang der Gönnersdorfer Straße/K 54 ist nach Vorlage der Schlussrechnung und Abschluss aller durch die Maßnahme erforderlich gewordenen Grunderwerbsmaßnahmen eingetreten. In diesem Falle ist die Maßnahme noch über den Einmalbeitrag abzurechnen. Eine rückwirkende Umstellung zum 01.01.2018 auf den wiederkehrenden Beitrag ist somit hier nicht möglich. Der Beitragsanspruch entsteht mit dem Abschluss und der Abrechenbarkeit der Maßnahme, wobei eine Maßnahme dann abgeschlossen ist, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist. Daher tritt für das Abrechnungsgebiet III die Satzung erst zum 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Ortsgemeinde Jünkerath zur Erhebung von Einmalbeiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom 27.08.2008 (Ausbaubeitragssatzung) in der derzeit geltenden Fassung für die Abrechnungsgebiete I und II zum 31.12.2017 und für das Abrechnungsgebiet III zum 31.12.2022 außer Kraft.

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen beifolgenden Personen Ausschließungsgründe vor:

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Jünkerath beschließt die Umstellung von Einmalbeiträgen auf wiederkehrende Ausbaubeiträge rückwirkend zum 01.01.2018 für die im beigefügten Satzungsentwurf festgelegten Abrechnungsgebiete I und II und zum 01.01.2023 für das Abrechnungsgebiet III.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Enthaltung: 2

TOP 6: Annahme von Zuwendungen
Vorlage: 1-4363/22/17-290

Sachverhalt:

Die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bedarf nach § 94 Absatz 3 GemO der Genehmigung durch den Gemeinderat, wobei die genannte Vorschrift erst dann Anwendung findet, wenn die Zuwendung im Einzelfall eine Wertgrenze von 100,00 € übersteigt.

Zur Wahrung des Transparenzgebotes erfolgt die Beratung über die Genehmigung solcher Zuwendungen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, es sei denn, dass der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme/Vermittlung nachfolgender Zuwendungen:

Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck	Sonstige Beziehungen zum Zuwendungsgeber
Geldspende 21.07.2022	Gerolsteiner Brunnen GmbH & Co. KG Bewingen, Gerolstein	5.000,00 €	für die Initiative "Team mit Stern" Sternprojekt für einen Spielplatz	

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 15

TOP 7: Feststellung der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 sowie Erteilung der Entlastung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 gemäß § 114 Gemeindeordnung
Vorlage: 1-4355/22/17-289

Sachverhalt:

Nach § 114 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) beschließt der Rat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Beigeordneten, soweit diese den Ortsbürgermeister vertreten haben, der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde, der Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit diese die Bürgermeisterin vertreten haben bzw. des Beauftragten der Verbandsgemeinde.

Der Jahresabschluss ist vorab gemäß § 110 Absatz 2 Satz 2 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.

Diese Prüfung ist am 06.09.2022 erfolgt. Der Prüfbericht ist beigefügt. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Gleichfalls sind die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 der Ratsvorlage beigefügt.

Beschluss:

Der Rat stellt die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 in der vorgelegten Fassung fest.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 13

Der Rat erteilt dem Ortsbürgermeister, seinen Beigeordneten sowie der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde und deren Beigeordneten der Verbandsgemeinde Entlastung für das Haushaltsjahr 2017. Gleiches gilt für den Beauftragten der Verbandsgemeinde sowie die Beigeordneten, soweit sie den Beauftragten vertreten haben, für das Haushaltsjahr 2018.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 13

TOP 8: Informationen des Ortsbürgermeisters

Sachverhalt:

- Personelle Veränderungen
- Sachstand Machbarkeitsstudie
- Sachstand Dorfmoderation
- Sachstand Sonnenberg
- Sonstiges
 - o Haushalt
 - o Förderung Wiederaufforstung SDW

TOP 9: Anfragen / Verschiedenes

Sachverhalt:

- Bürgerversammlung mit dem Thema Wiederkehrende Beiträge
- Spitzabrechnung der Friedhofsgebühren von der VG anmahnen und für Verluste in Regress nehmen
- Nächste Gemeinderatssitzung mit dem Thema und der weiteren Planung für die Anschaffung der neuen Geräte und Attraktionen
- Gemeinderatsmitglieder mit in die Arbeit einbinden
- Ortstermin Oktober Prinzenallee
- Wahl des 3. Beigeordneten im Oktober

Für die Richtigkeit:


.....
Norbert Bischof
(Vorsitzender)


.....
Dirk Kaufmann
(Protokollführer)

